



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Präambel

1.1. Diese Bedingungen gelten für Dienstleistungen im Bereich Erdbau/Erdbewegung (z.B. Planien, Baggerungen, Verdichtungen, Geräte-/Maschinenvermietung,...), Güterbeförderung sowie Holzschlägerungsarbeiten (nachfolgend als „DIENSTLEISTUNGEN“ bezeichnet) durch die Graderungen Oberndorfer GmbH, FN 565124s (nachfolgend „GRADERUNGEN OBERNDORFER“ genannt) an (Bau)Unternehmen, Land- oder Forstwirte oder Gemeinden sowie ggf. auch Privatpersonen (nachfolgend „AUFTRAGGEBER“ genannt).

1.2. Sofern der AUFTRAGGEBER eine Privatperson (Verbraucher) ist, gelten diese AGB soweit dies gesetzlich zulässig ist und keine zwingenden Verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Zwingende gesetzliche Rechte von Verbrauchern bleiben unberührt.

1.3. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien sind ausgeschlossen, auch wenn später darauf verwiesen wird.

### 2. Vertragsabschluss

2.1. GRADERUNGEN OBERNDORFER kann Angebote schriftlich oder mündlich abgeben. Die Kosten bestimmen sich nach der letztgültigen Preisliste.

2.2. Der Vertrag kommt zustande, wenn der GRADERUNGEN OBERNDORFER mit der Ausführung beginnt oder eine Auftragsbestätigung ausstellt. Maßgeblich sind Angebot und Auftragsbestätigung.

### 3. Dienstleistungen

3.1. Die DIENSTLEISTUNGEN werden stets auf Anweisung und unter Aufsicht des AUFTRAGGEBERS ausgeführt und auf Regiebasis (nach tatsächlichem Aufwand) abgerechnet. Allfällige Pauschalen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

3.2. Sofern vereinbart kann GRADERUNGEN OBERNDORFER auch Materialien anliefern oder abtransportieren. Dies erfolgt stets auf Gefahr und Kosten des AUFTRAGGEBERS.

3.3. Dem AUFTRAGGEBER ist bewusst, dass vorherrschende Bodenverhältnisse (z.B. Fels, Altlasten, Wasser, kontaminierter Boden) zu Mehraufwänden führen können. Daraus können sich Mehrkosten oder Terminverschiebungen ergeben.

3.4. Bei Graderungen können witterungsbedingt, insbesondere bei Niederschlägen oder durchnässtem Untergrund, sogenannte „Weichstellen“ entstehen. Diese stellen keinen Mangel der Leistung dar.

### 4. Termine

4.1. Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart sind. Pönalen gelten nur dann, wenn sie einvernehmlich schriftlich vereinbart wurden.

4.2. Die Parteien werden einander einen drohenden Verzug sobald als möglich gegenseitig mitteilen.

4.3. GRADERUNGEN OBERNDORFER ist für Verzug nur dann verantwortlich, wenn er diesen schuldhaft zu vertreten hat. Die Haftung ist auf die dem AUFTRAGGEBER unmittelbar entstehenden Nachteile beschränkt. Somit haftet dieser nicht für bauseitige Unterbrechungen, fehlende Mitwirkung durch den AUFTRAGGEBER, Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Wartezeiten wegen anderer Gewerke oder nicht termingerechter Materialanlieferungen.

4.4. Wenn der AUFTRAGGEBER vereinbarte Dienstleistungen (Arbeitsbeginn) weniger als 48 Stunden vor dem vorgesehenen Beginn absagt, ist GRADERUNGEN OBERNDORFER zur Einhebung einer verschuldensunabhängigen Pönale in Höhe von EUR 500 pro Werktag berechtigt. Die Pönale entfällt, sofern GRADERUNGEN OBERNDORFER ohne weitere Aufwände einen anderen Auftrag ausführt.

4.5. Sofern es dazu keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen gibt werden Stillstände, die GRADERUNGEN OBERNDORFER nicht zu vertreten hat, regulär verrechnet.

4.6. Es kann sein, dass für die Herstellung und/oder Dienstleistungen die Mitwirkung des AUFTRAGGEBERS notwendig ist. Termine verlängern sich entsprechend, wenn der AUFTRAGGEBER nicht wie erforderlich mitwirkt.

### 5. Material

5.1. Die bauseitige Beistellung jeglicher Materialien (z.B. Schotter, Rohre, Bauteile,...) fällt in die alleinige Verantwortung des AUFTRAGGEBERS. Derartiges Material muss von GRADERUNGEN OBERNDORFER daher nicht hinsichtlich Qualität, Menge oder Eignung geprüft werden.

5.2. Der AUFTRAGGEBER ist für die rechtzeitige und ausreichende Beistellung verantwortlich, sofern nicht anders vereinbart. Rest- und Überschussmaterial verbleibt im Eigentum des AUFTRAGGEBERS.

5.3. GRADERUNGEN OBERNDORFER trifft nur dann eine Warnpflicht, wenn das beigestellte Material offenkundig untauglich ist.

### 6. Vermietung

6.1. Von GRADERUNGEN OBERNDORFER vermietete Geräte oder Maschinen bleiben in dessen Eigentum.

6.2. Der AUFTRAGGEBER haftet ab Übergabe für Schäden, Diebstahl bzw. Verlust oder unsachgemäße Verwendung der Geräte oder Maschinen während der Mietdauer. Das ausgenommen bei normalem Verschleiß. Betriebsbedingter und üblicher (bei sachgemäßer Verwendung entstehender) Verschleiß geht zulasten von GRADERUNGEN OBERNDORFER.

6.3. Stillstandszeiten, Wartezeiten sowie sonstige Ausfälle gelten als Mietzeit, sofern das Gerät oder die Maschine dem AUFTRAGGEBER zur Verfügung stand.

6.4. Am Ende der Mietdauer ist das das Gerät oder die Maschine in sauberem und betriebsbereitem Zustand vereinbarungsgemäß zurückzugeben.

### 7. Entsorgungen

7.1. GRADERUNGEN OBERNDORFER ist als befugter Abfallsammler und -behandler im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) registriert. Die aufrechte Registrierung ist im Elektronischen Datenmanagement (EDM) unter <https://edm.gv.at/zaregSearch/suv/registerabfrage> einsehbar. Der erfasste Berechtigungsumfang ist zu GLN: 9110031172292 abzurufen.

7.2. Der AUFTRAGGEBER darf an GRADERUNGEN OBERNDORFER ausschließlich solche Stoffe, Materialien oder Abfälle übergeben, die vom registrierten Berechtigungsumfang erfasst sind.

7.3. GRADERUNGEN OBERNDORFER ist berechtigt, die Übernahme solcher Stoffe zu verweigern oder – bei bereits erfolgter Übernahme – die ordnungsgemäße Rückgabe, Zwischenlagerung oder Entsorgung auf Kosten des AUFTRAGGEBERS zu veranlassen.

### 8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 8.1. Der AUFTRAGGEBER sorgt rechtzeitig auf eigene Kosten für:
- o die notwendige Tragfähigkeit;
  - o notwendige Informationen (Leitungspläne, Einbauten wie Schieber udgl., Vermessung, Höhen, Gefälle, Grenzpunkte);
  - o die Beistellung des vereinbarten Materials;
  - o die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und

- o sichere Arbeitsbedingungen (ggf. Absicherungsmaßnahmen) und Einhaltung der Baustellenkoordination (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan)

8.2. Der AUFTRAGGEBER muss GRADERUNGEN OBERNDORFER zu diesen Themen aktiv berichten.

## 9. Abnahme

9.1. GRADERUNGEN OBERNDORFER erstellt einen Lieferschein, aus dem Datum, Personal- und Maschinenstunden sowie allfällige Materialanlieferungen hervorgeht.

9.2. Der AUFTRAGGEBER oder eine ihm zurechenbare Person vor Ort bestätigt diesen mittels Unterschrift. Mit der Unterschrift gelten die dokumentierten Leistungen als anerkannt und abrechenbar.

9.3. Allfällige Reklamationen müssen unverzüglich, spätestens bis zum auf den Tag der Leistungserbringung folgenden Werktag gemeldet werden.

## 10. Preis und Zahlung

10.1. Es gilt der Preis laut dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von GRADERUNGEN OBERNDORFER (letztaktuelle Preisliste), sofern kein anderer ausdrücklich vereinbart wurde.

10.2. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der bestätigten Lieferscheine (nach Aufwand), wobei bei Zeitabrechnung die Abrechnung je angefangener halber Stunde erfolgt. Teilrechnungen sind zulässig.

10.3. Soweit nicht anders angegeben sind alle Preise Nettopreise ohne gesetzlicher Umsatzsteuer und ohne anderer allfälliger Abgaben aller Art.

10.4. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur gänzlichen Zahlung (ohne Abzüge) fällig, sofern keine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde.

10.5. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. GRADERUNGEN OBERNDORFER ist bei qualifiziertem Zahlungsverzug berechtigt, weitere Leistungen oder Lieferungen zurückzuhalten.

10.6. GRADERUNGEN OBERNDORFER bleibt solange Eigentümer der von ihm angelieferten Materialien, bis sie vollständig bezahlt wurden. Werden noch nicht vollständig bezahlte Materialien mit anderen Sachen verbunden, erhält GRADERUNGEN OBERNDORFER einen dem Wert entsprechenden Miteigentumsanteil an der neuen Sache.

10.7. Der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter Gegenforderungen oder Mängel zurückzuhalten oder aufzurechnen. Dies gilt nicht, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder ausdrücklich anerkannt wurden.

10.8. Wird vereinbart, dass Rechnungen ganz oder teilweise von einem Dritten zu bezahlen sind, haftet der AUFTRAGGEBER dafür solidarisch mit dem Dritten.

## 11. Gewährleistung

11.1. Es handelt sich um Dienstleistungen auf Regiebasis, weshalb kein bestimmter Arbeitserfolg im Vordergrund steht.

11.2. Sofern Gewährleistung relevant ist, gilt folgendes:

- o Der AUFTRAGGEBER muss Mängel unverzüglich schriftlich rügen.
- o GRADERUNGEN OBERNDORFER darf zuerst nachbessern (Verbesserung).
- o Die Gewährleistung ist jedenfalls ausgeschlossen für Mängel, die auf Vorgaben oder Anweisungen des AUFTRAGGEBER, beigestelltem Material, Witterung, Bodenverhältnisse, Untergrund oder fehlende Mitwirkung zurückzuführen sind.

## 12. Haftung

12.1. GRADERUNGEN OBERNDORFER haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen und dabei nur für grob fahrlässig und vorsätzlich herbeigeführte Schäden. Die Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden (wie beispielsweise Stillstandskosten Dritter) ist ausgeschlossen.

12.2. Ansprüche auf Schadenersatz verjähren binnen 1 Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

12.3. Die vorgenannten Ausschlüsse gelten nicht im Falle gesetzlicher Schadenersatzpflichten (z. B. für Personenschäden oder bei vorsätzlicher Schadenszufügung).

12.4. Jegliche Haftung ist jedenfalls ausgeschlossen für

- o unrichtige Pläne/Angaben des KUNDEN (zB Leitungspläne, Vermessung);
- o beigestelltes Material;
- o bauseitige Unterbrechungen oder fehlende Koordination oder
- o Witterungseinflüsse und Umweltbedingungen.

12.5. Wird Personal von GRADERUNGEN OBERNDORFER an vom AUFTRAGGEBER beigestellten oder fremden Maschinen oder Geräten eingesetzt, erfolgt dies nach Maßgabe des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (DHG). Eine Haftung von GRADERUNGEN OBERNDORFER besteht nur im gesetzlich zwingenden Umfang. Zustand, Eignung und sichere Verwendung der Maschinen liegen in der Verantwortung des AUFTRAGGEBERS.

## 13. Allgemeine Bestimmungen

13.1. Die mit dem Willen des AUFTRAGGEBERS vor Ort befindlichen Personen (Bauleitung, Polier, Mitarbeiter, Bauaufsicht,...) gelten gegenüber GRADERUNGEN OBERNDORFER als Vertretungs- und anweisungsbefugt. Erklärungen, Anordnungen und Bestätigungen dieser Personen sind dem AUFTRAGGEBER zuzurechnen.

13.2. GRADERUNGEN OBERNDORFER darf Unterauftragnehmer einsetzen und bleibt für deren Leistungen verantwortlich.

13.3. GRADERUNGEN OBERNDORFER prüft Pläne und Anweisungen nicht auf bautechnische oder statische Richtigkeit. Eine Warnpflicht besteht nur bei offensichtlichen Fehlern.

13.4. Ereignisse wie höhere Gewalt, Streiks, Unruhen, behördliche Anordnungen, Pandemien oder Epidemien sowie andere unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Störungen entbinden die Parteien von ihren Leistungspflichten – und zwar für die Dauer und im Umfang der Beeinträchtigung. Beide Parteien sind verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren und ihre vertraglichen Pflichten nach Treu und Glauben an die veränderte Situation anzupassen, soweit dies zumutbar ist.

13.5. GRADERUNGEN OBERNDORFER ist berechtigt, zur Dokumentation Fotos auf der Baustelle anzufertigen.

13.6. Für die Beförderung von Gütern oder Baustellenfahrten gelten ergänzend zu diesen AGB die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transporteure im Rahmen von Tätigkeiten auf Baustellen (Baustellen AGT) vom Fachverband Güterbeförderung der Wirtschaftskammer Österreich in der aktuellsten Fassung. Bei Widersprüchen gehen die vorliegenden AGB vor.

13.7. Die Parteien verpflichten sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Regeln der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und alle anwendbaren nationalen Datenschutzgesetze einzuhalten. Die Datenschutzinformation von GRADERUNGEN OBERNDORFER ist auf der Website unter <https://graderungen.at/downloads> abrufbar.

## 14. Schlussbestimmungen

14.1. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag oder seinen Anhängen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages gänzlich oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

14.3. Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Republik Österreich.

14.4. Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden ausschließlich durch das für den Sitz von GRADERUNGEN OBERNDORFER sachlich und örtlich zuständige Gericht entschieden.